

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2015 (Rechtssache ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen F-74/15 im Register der Kanzlei eingetragen, am 1.9.2016 dann auf das Gericht der Europäischen Union übertragen).

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2017 — Paraskevaidis/Cedefop

(Rechtssache T-601/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Cedefop — Beförderung — Beförderungsverfahren 2015 — Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern — Art. 44 und 45 des Statuts — Abwägung der Verdienste — Begründungspflicht — Stillschweigende Zurückweisung der Beschwerde — Haftung)

(2017/C 424/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Georges Paraskevaidis (Auderghem, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (Prozessbevollmächtigte: M. Fuchs im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Direktors des Cedefop vom 4. November 2015, den Kläger im Beförderungsverfahren 2015 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger aufgrund dieser Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Direktors des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) vom 4. November 2015, Herrn Georges Paraskevaidis im Beförderungsverfahren 2015 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Das Cedefop wird verurteilt, Herrn Paraskevaidis den Betrag von 2 000 Euro zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Das Cedefop trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 16.8.2016 (Rechtssache, die zunächst beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen F-31/16 eingetragen und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2017 — HB/Kommission

(Rechtssache T-706/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsjahr 2014 — Abwägung der Verdienste — Diskriminierung aufgrund des Geschlechts — Rechtsfehler)

(2017/C 424/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: HB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016, HB/Kommission (F-125/15, EU:F:2016:164), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. HB trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.
3. Die durch das Verfahren im ersten Rechtszug entstandenen Kosten bleiben aufgeteilt gemäß Nrn. 2 und 3 des Tenors des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2016, HB/Kommission (F-125/15).

⁽¹⁾ ABl. C 454 vom 5.12.2016.

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2017 – Alpirsbacher Klosterbräu Glauner/EUIPO (Klosterstoff)

(Rechtssache T-844/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Klosterstoff — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung (EU) 2017/1001] — Frühere Praxis des EUIPO)

(2017/C 424/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Alpirsbacher Klosterbräu Glauner GmbH & Co. KG (Alpirsbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt W. Göpfert und Rechtsanwältin S. Hofmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Oktober 2016 (Sache R 2064/2015-5) über die Anmeldung des Wortzeichens Klosterstoff als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Alpirsbacher Klosterbräu Glauner GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 6.2.2017.